

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde „Stadt Osterwieck“

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen und durch mangelhafte Hausnummerierung

"Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), hat der Stadtrat der Gemeinde "Stadt Osterwieck" in seiner Sitzung am 23.09.2010 für das Gebiet der Gemeinde "Stadt Osterwieck" folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Straßen

Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen

Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege

Diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege

Diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

f) Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze, Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätzen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Hinweisschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder deren Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Abfalltonnen, Wertstoffe (z.B. Gelbe Säcke) sowie Sperrmüll sind für die Entsorgung so abzustellen, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege, soweit dies räumlich möglich ist, ein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird. Erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine Abholung durch den Abfallentsorger, sind Gelbe Säcke bzw. Sperrmüll bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beräumen und einer geordneten abfallrechtlichen Entsorgung zuzuführen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

§ 4 Ruhestörender Lärm

Die geltenden Ruhezeiten entsprechend Anlage 1 zu §7 der 32.BImSchV; das Gesetz über die Sonn-und Feiertage (FeiertG LSA) und des §117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.

§5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind dazu verpflichtet, ihre Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft anzuleinen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindertageseinrichtungen fernzuhalten.
- (5) Das Füttern von herrenlosen Katzen verpflichtet zur Übernahme der Tierhalterverantwortung.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m² sowie das Flämmen ist verboten. Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen bis 1m Durchmesser sind davon ausgenommen. Es darf nur trockenes naturbelassenes Holz verwendet werden. Eine erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern.
- (2) Traditionsfeuer sind bei der „Stadt Osterwieck“ Ordnungsamt anzuzeigen.
- (3) Feuer müssen ständig beaufsichtigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 8 **Hausnummer**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorliegern zu dulden.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 9 **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische

- Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
 7. § 2 Abs. 7 Abfalltonnen, Wertstoffe (z. B. gelbe Säcke) sowie Sperrmüll für die Entsorgung so abstellt, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege kein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird, wenn dieses möglich ist; nicht abgeholte gelbe Säcke und Sperrmüll nicht bis zum Eintritt der Dunkelheit beräumt und einer abfallrechtlichen Entsorgung zuführt.
 8. § 3 Abs. 1 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden,
 9. § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt,
 10. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören,
 11. § 5 Abs. 2 Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft nicht anleint,
 12. § 5 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 13. § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Kindereinrichtungen fernhält,
 14. § 6 Abs. 1 Lager- und andere offene Feuer mit einer Grundfläche größer als 1 m² anlegt oder flämmt,
 15. § 6 Abs. 4 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt und sie vor dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 16. § 7 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
 17. § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
 18. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
 19. § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
 20. § 8 Abs. 3 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
 21. § 8 Abs. 4 die alte Hausnummer länger als 6 Monate neben der neuen Hausnummer anbringt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck-Fallstein vom 15.06.2007 außer Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Osterwieck, den *23.09.2010*

Wagenführ
Wagenführ
Bürgermeisterin

